



Besuchskonzept

Stand 01.09.2022

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales CoronaVEinrichtungen 29.06.2022 (GV. NRW. S. 778a)

I. Einführung:

Zielsetzung, Schutzmaßstab

Die aktuellen bundesrechtlichen Änderungen erfordern es, dass alle Anbieter von vollstationären Einrichtungen der Pflege sich ihrer fortgeltenden Verantwortung zum Schutz der gepflegten und betreuten Menschen, die sich ihnen anvertrauen, sowie derer Teilhaberechte bewusst bleiben und weiterhin besondere Schutzmaßnahmen ergreifen, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Den Herausforderungen eines sich ständig wandelnden Infektionsgeschehens ist dabei Rechnung zu tragen.

I. Begriffsbestimmungen

Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - SchAusnahmV).

Genesene Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (§ 2 Nummer 4, 5 SchAusnahmV). Der Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 3 Monate zurückliegt.

1. Allgemeine Hygieneanforderungen

1.1. In den Einrichtungen ist durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren. Hierzu zählen insbesondere die Hand- und Nieshygiene, die Regelungen zur Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie die Empfehlungen zur Einhaltung des Abstandes für Besucherinnen und Besucher.

1.2. Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchkontakt die Hände zu desinfizieren.



2. Maskenpflicht

2.1. Besucherinnen, Besuchern und Beschäftigte haben im Eingangsbereich und auf den Fluren mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Es gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 2 Ziffer 18 und Absatz 3 der Coronaschutzverordnung.

2.2. Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der BGW.

- bei körpernahen pflegerischen Tätigkeiten sind FFP2-Masken zu tragen
- ansonsten gilt eine FFP1-Maskenpflicht für Beschäftigte

2.3. Für Bewohnerinnen und Bewohner besteht keine Maskenpflicht.

3. Besuch

3.1. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.

3.2. Die Durchführung des Tests bei Betreten der Einrichtung entfällt, soweit Besucherinnen und Besucher den entsprechenden Testnachweis eines sog. Bürgertests vorlegen. Soweit für die Inanspruchnahme eines kostenfreien Bürgertests ein Nachweis der Berechtigung durch die Einrichtung erforderlich ist, wird dieser formlos durch die Einrichtung erteilt.

3.3. Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden.

3.4. Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

3.5. Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher, für sie besteht keine Testpflicht beim Zutritt.



4. Test

- 4.1. Bewohnerinnen und Bewohner sind dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen. Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- 4.2. Über Ausnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen auch nicht durch Testverfahren ohne Durchführung eines Abstrichs durchgeführt werden kann, entscheidet im Einzelfall die Einrichtungsleitung.
- 4.3. Soweit die Durchführung eines Coronaschnelltests bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner nicht möglich ist oder verweigert wird, haben sie, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist bei Personen, die Coronaschnelltests verweigern, abweichend von Ziffer 7 nicht zulässig.
- 4.4. Die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner (§ 22a Absatz 1 IfSG). Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohnerinnen und Bewohner (§ 22a Absatz 2 IfSG). Bewohnerinnen und Bewohnern, für die die Testpflicht entfällt, sind wöchentliche Tests anzubieten.
- 4.5. Ein Coronaschnelltest ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie bei Beschäftigten zudem immer dann vorzunehmen, wenn unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden. § 8 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) findet Anwendung.

4.6.

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist ein Coronaschnelltest der aufzunehmenden Person von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist ein Coronaschnelltest zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein.



5. Impfangebot

5.1. Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner ist von den Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden.

5.2. Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden.

6. Quarantänepflichten

Bewohnerinnen und Bewohner, die positiv getestet worden sind, sind getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Hierzu können nicht vermeidbare Zimmerquarantänen angeordnet werden. Bei der Anwendung der Quarantänevorschriften gelten die Bewohnerinnen und Bewohner nicht automatisch als Haushaltsangehörige.

7. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind zulässig und ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner. Für die Teilnehmenden untereinander gelten die Hygieneempfehlungen, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende gelten. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

8. Besuchskonzept Besuchszeiten im Altenheim St. Lambertus

Montag-Sonntag von: 10.00 - 12.00 Uhr
 12.00 - 14:00 Uhr Mittagsruhe
 14:00 - 18:00 Uhr

Ausnahmen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

Telefonnummer Verwaltung: 02593 607102 (Montag-Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr)

Kontrolle der Zugangsbeschränkungen:

Zur Sicherstellung und Einhaltung der Coronaschutzverordnung, sowie der Testpflicht nach § 28b Abs.2 S. 2 IfSG sind Sie aufgefordert, bei Betreten der Pflegeeinrichtung dem Personal Ihren aktuellen POC-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) vorzuzeigen.

Bitte zeigen Sie sich Verantwortungsvoll im Umgang mit dieser Zugangskontrolle.

9. Zutrittsverbote: Sie dürfen unsere Einrichtung NICHT betreten, wenn:

- **Sie Symptome (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Geschmacks- und Geruchsverlust, Abgeschlagenheit oder Schnupfen) haben**
- **Kein negativer Antigen-Schnelltest vorgewiesen werden kann**



10. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb von 20-Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

10.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Bewohner*innen (maximaler Auslastung 51 Bewohner*innen)
- Mitarbeitende
- Besucher*innen

Die Anwendung von PoC-Tests ist **nicht** angezeigt bei

- Personen, die mit einer infizierten Person(SARS-CoV-2) in Kontakt gekommen sind
- Mitarbeitenden und/oder Bewohner*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
- Bewohner*innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden
- Bewohner*innen, die nach einer stationären Behandlung in die Einrichtung verlegt werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neu- und Wiederaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 24 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

Coronaschnelltests bei Besucherinnen und Besuchern sind aufgrund der Organisation (Hygiene- Vorgaben, Personaleinsatz) nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in der Verwaltung möglich.

Testzeiten:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag: 16:00 – 18:00 Uhr

Dienstag/ Freitag/ Samstag/ Sonntag: 12.00 - 14.00 Uhr

Telefonnummer-Verwaltung: 02593 607100/ 102

(Montag-Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr)

Bei Kapazitätserschöpfung des Personals kann es kurzfristig zu Abweichungen bei den Testungen kommen.



11. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

11.1 Vorbereitung

- Die Testung wurde beim Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld beantragt.
- Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgte durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner*in pro Monat.)
- Dazu wurde die Platzzahl von derzeit **51 stationären Pflegeplätzen** im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wurde geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Dazu gehören im Altenheim St. Lambertus alle examinieren Pflegefachkräfte, sowie weitere Pflegekräfte laut AV des Landes NRW. Die Liste der ausgewählten Personen ist bei der Einrichtungsleitung hinterlegt.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen wurden in die Testung eingewiesen durch **Dr. med. Fromme, Sandstraße 47, 593487 Ascheberg**.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung von Testungen eingeplant. (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier) Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Pflegedienstleitung.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde in Teilen im vorliegenden Testkonzept integriert und hinsichtlich der erforderlichen Testungen für Besucher*innen mit Hinweisen angepasst.

11.2 Durchführung

- Aufgrund der baulichen Gegebenheiten kann das Altenheim St. Lambertus keine abgetrennten Wartebereiche innerhalb der Einrichtung zur Verfügung stellen. Die Aufklärung über Hygienemaßnahmen, findet im Eingangsbereich (Schleuse) des Verwaltungseinganges statt. Die Testung der Besucher*innen erfolgt im Besprechungszimmer am Verwaltungseingang.
- Nach durchgeführter Testung wird der/die getestete Besucher*in gebeten, sich **außerhalb der Einrichtung** unter Einhaltung der gängigen Hygiene- und Abstandsgebote aufzuhalten. In der Regel liegt ein Testergebnis innerhalb von 15 bis 20 Minuten vor.
- Die Testung von Mitarbeitenden erfolgt ebenfalls wie oben beschrieben. Nach durchgeführter Testung wird der/die Mitarbeitende gebeten, sich außerhalb der Einrichtung unter Einhaltung der gängigen Hygiene- und Abstandsgebote aufzuhalten.
- Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern, Bevollmächtigten und Mitarbeitenden wurde das Testkonzept zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt.
- Bei gesetzlich betreuten Bewohner*innen wurde eine Testgenehmigung von der /dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Pflegedienstleitung.



- Es werden erforderliche Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung einschließlich des Namens der besuchten Person erhoben.
- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung derartiger Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier. (Kommt es während der Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung, wird diese umgehend gewechselt.)
- Vor dem Test werden die zu testenden Personen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzeptes mit dem/der Bewohner*in besprochen. Das Gespräch wird als Beratungsgespräch in die Pflegedokumentation aufgenommen.
- Der **Rachen- bzw. Nasenabstrich** wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Bei **positivem PoC-Test von Bewohner*innen, Mitarbeitenden** wird in Absprache mit dem Hausarzt/ Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt bei Bewohner*innen und Mitarbeitenden vorsorglich eine Absonderung nach der Regelung in § 30 des Infektionsschutzgesetzes/ CoronaTestQuarantäneVO.
- **PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den Besuch in der Einrichtung nicht durchführen.** Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt/ WTG-Behörde abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen (s. gekennzeichnete Abwurfbehälter).
- Ausnahmen können durch die Einrichtungsleitung für den Besuch von Bewohner*innen, die sich in der Sterbephase befinden, gemacht werden.
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und der positiven Ergebnisse, unterschieden nach folgenden Kategorien:
 - Bewohner*innen
 - Mitarbeitende
 - Besucher*innen.



12.1 Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie zu beachten:

- 1,5 Meter Abstand halten
- Händehygiene
- Mund-Nasen-Schutz FFP1
- Lüften

Datenschutz:

Zur Sicherstellung der durchgeführten POC-Testungen werden Nachweislisten geführt. Nach Ablauf von vier Wochen werden diese Daten/ Listen vernichtet.

01.09.2022 Volker Eilermann
Einrichtungsleiter